

Richtlinie des KGV Rudolphia e.V. 1902 zum Betrieb elektrischer Anlagen in den Gemeinschaftsgebäuden, auf den Gemeinschaftsflächen und auf den Parzellen

Durch diese Richtlinie werden Grundsätze und Verfahrensweise zum Bau und Betrieb elektrischer Anlagen auf dem Gelände des KGV Rudolphia e.V. 1902 bestimmt.

1. Grundsätze

- a. Die elektrische Verteileranlage vom Hauptanschluss der DREWAG (Eingang Bärnsdorfer Str. 114) bis in die Gaststätte, in die Garagen, in den Zirkuswagen, in die Vereinsgärten (Stammweg 29 und Grothkarstweg 03), in den Vorstandsbungalow und in die Verteilerkästen (vorwiegend innerhalb von Parzellen) ist Eigentum des Kleingärtnervereins und wird durch diesen betrieben und gewartet.
- b. Der Vorstand beruft verantwortliche Fachleute bzw. beauftragt Personen, die berechtigt sind, Arbeiten an den elektrischen Anlagen auszuführen.
Dieser Personenkreis wird in geeigneter Form den Mitgliedern des KGV bekannt gemacht. Prüfungen der Elt-Anlagen dürfen nur von autorisierten Fachfirmen erfolgen.
- c. Unberechtigte Eingriffe in die Verteilerkästen und Manipulationen durch die Pächter, werden wie Stromdiebstahl gehandhabt.
- d. Jeder Pächter des KGV Rudolphia e.V. 1902 kann einen Stromanschluss für seine Parzelle erhalten, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- e. Elektroanlagen in den Parzellen sind Eigentum der Pächter (Mitglieder). Damit ist jeder Pächter (Mitglied) für die elektrischen Anlagen ab Verteilerkasten bis in die Parzelle bzw. Laube (Endverbraucher) selbst verantwortlich. Der Pächter ist verpflichtet, seine elektrische Anlage in Ordnung zu halten. Der Pächter hat die elektrische Anlage auf seine Kosten zu warten und zu sanieren.
- f. Den Pächtern stehen 230 V Einphasen-Wechselstrom mit einer maximalen Leistung von 2300 W zur Verfügung. Das hat der Pächter bei der Anschaffung seiner elektrischen Geräte zu beachten. Eine Versorgung mit Drehstrom ist nicht möglich.
- g. Der Verein (Vorstand) übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art an elektrischen Anlagen und Geräten der Pächter.
- h. Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit der elektrischen Anlage des KGV werden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben.
- i. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

2. Anschlüsse der Pächter

- a. Bei Neuanschluss bzw. Sanierung eines bestehenden Anschlusses ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen. In diesem Antrag sind die bauausführende Firma, der Kabelquerschnitt und der Typ des Erdkabels zu benennen und eine Skizze über den beabsichtigten Kabelweg vom Verteilerkasten bis zum Endverbraucheranschluss ist beizufügen. Es ist ein FI-Schutz vorzusehen. Elektroinstallationen dürfen nur von einer autorisierten Fachfirma (berechtigter Fachmann) ausgeführt und müssen gegenüber dem Vorstand mit einem aktuellen Prüfprotokoll dokumentiert werden.
- b. Der Pächter ist verpflichtet, einen geeichten Stromzähler zu verwenden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eichfrist nicht überschritten wird und dass der Zähler von der berechtigten Person zu verplomben ist. Ein ungeeigneter bzw. schadhafter Zähler ist unverzüglich durch den Pächter tauschen zu lassen. Der Zählerwechsel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen (Alter Zähler, Zähler-Nr. und Zählerstand; Neuer Zähler, Zähler-Nr. und Anfangsstand)
- c. Schachtarbeiten, die auf den Gartenwegen erforderlich sind, dürfen nur nach Zustimmung durch den Vorstand und durch die Einweisung von einer berechtigten Person (siehe Pkt. 1b) erfolgen. Bei der Kabelverlegung müssen das gelbe Warnband und eine sachgerechte Abdeckung erfolgen. Für den Stromanschluss ist die, der Parzelle zugeordnete Sicherung im Verteilerkasten zu nutzen.
- d. Erst bei Erfüllung dieser Kriterien und Prüfung durch die berechtigte Person (Pkt. 1b) und den Vorstand erfolgt die Zuschaltung an das Elektronetz.

3. Stromverbrauchsablesung

- a. Die Verbrauchsableseterminale werden jährlich durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben und von Bevollmächtigten des Vorstandes durchgeführt (i.d.R. der Obmann).
- b. Die Erfassung des Zählerstandes erfolgt ausschließlich durch die vom Vorstand bevollmächtigte Person. Diesem ist zur Erfassung der Daten der ungehinderte Zugang zur Zählereinrichtung zu gewährleisten.
- c. Die Differenzbeträge, die sich beim Stromverbrauch ergeben, werden angemessen in Form einer Grundgebühr auf die Anschlussstellen der Parzellen verteilt. Die Höhe der Grundgebühr wird jährlich mit der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- d. Der Bevollmächtigte ist beauftragt, zur Gewährleistung der Korrektheit des Zählerstandes, die Zählereinrichtung einschließlich Verplombung auf Unversehrtheit zu prüfen. Zu diesem Zweck muss die Zählereinrichtung umfänglich kontrollierbar und darf weder ganz oder teilweise verkleidet oder verbaut sein.
- e. Eine Selbstablesung wird vom Vorstand nicht geduldet.
- f. Pächter, welche ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, werden nach dem Mahnverfahren von der Stromversorgung generell abgeklemmt.

4. Allgemeines

- a. Den berechtigten Personen (Pkt.1b) und dem Vorstand ist nach Anmeldung bei begründetem Verlangen der Zutritt zur Parzelle und der elektrischen Anlage des Pächters zu Kontrollzwecken zu gewähren. Bei Gefahr in Verzug sind die berechtigten Personen auch ohne Voranmeldung und in Abwesenheit des Pächters berechtigt, die Parzelle zu betreten.
- b. Werden bei Kontrollen veraltete und unsichere Anlage oder defekte FI-Schutzschalter festgestellt, wird die Stromversorgung zu dieser Parzelle sofort unterbrochen, um Leib und Leben der Pächter sowie Sachwerte zu schützen. Die Stromversorgung wird auch dann unterbrochen, wenn der Pächter den Zutritt zur Parzelle zu Kontrollzwecken verweigert, da somit der Verdacht einer defekten bzw. veralteten elektrischen Anlage besteht.
FI-Schutzschalter sind von den Pächtern in den lt. Herstellerangaben in den vorgeschriebenen Intervallen selbst zu testen und bei Defekt von einem Fachmann austauschen zu lassen.
- c. Defekte Hauptsicherungen im Verteilerkasten dürfen nur von einer berechtigten Person (Pkt.1b) gewechselt werden.
- d. Parzellen, für die nach dem 31.12.2017 noch kein Prüfprotokoll vorliegt, welches nicht älter als 8 Jahre sein darf und noch kein geeichter Stromzähler angemeldet wurde, werden von der Stromversorgung abgeklemmt.
- e. Stromdiebstahl stört den Vereinsfrieden nachhaltig. Dieses Vergehen wird zur Anzeige gebracht und zieht die Kündigung des UPV nach sich."

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie wird eine Gebühr entsprechend der von den Mitgliedern beschlossenen Beitragsordnung erhoben und den Pächtern in Rechnung gestellt.

Diese Richtlinie wurde durch Vorstandsbeschluss- Nr.: 01/17 am 07.02.2017 in Kraft gesetzt.

gez. Anett Heide
Vorstandsvorsitzende

gez. Christine Forkert
stellv. Vorstandsvorsitzende